



Senat

Dritte Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 11.05.2022

Auf der Grundlage der §§ 29 Absatz 5 und 67a Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) und § 24 Absatz 4 der Studienplatzvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2021 (GVBl. LSA S. 621), erlässt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.06.2018 (Abl. MLU Nr. 11 v. 03.07.2018, S. 1 ff.), geändert durch Ordnungen vom 08.04.2020 (Abl. MLU Nr. 5 v. 12.05.2020, S. 5) und vom 08.07.2020 (Abl. MLU Nr. 11 v. 28.07.2020, S. 2), wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Verfahren der Zulassung und Immatrikulation in das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs oder -teilstudiengangs gilt allein die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.“

(2) An § 5 Absatz 3a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Als Nachweis der Zugehörigkeit zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis ist mit dem Zulassungsantrag eine Bestätigung der Laufbahnberatung des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt einzureichen.“

(3) § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„telc Deutsch C 1 Hochschule mit dem Prädikat „befriedigend“ oder besser,“

bb) Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – 2. Stufe (DSD II), mit dem Ergebnis C 1 in mindestens drei Teilbereichen,“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die in das Vergabeverfahren einbezogen wird, kann dabei durch den Nachweis der Teilnahme am Studierfähigkeitstest TestAS um einen Bonus von 0,2 Punkten verbessert werden, wenn im Kernfach und im Fachmodul ein Prozentrang von jeweils über 80 erzielt wurde.“

bb) Als Satz 4 wird angefügt:

„Im Übrigen erhalten Absolventinnen und Absolventen des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt einen Bonus von 0,5 Punkten auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der ausländischen Bildungsnachweise und der Note der abgelegten Feststellungsprüfung (FSP) ergibt; dieser Bonus wird nur für zwei aufeinanderfolgende Vergabeverfahren nach Bestehen der Feststellungsprüfung am Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt gewährt.“

(4) § 10 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Studierende werden auf Antrag für ein Teilzeitstudium immatrikuliert. ²In weiterbildenden oder als solchen eingerichteten Teilzeit-Studiengängen ist ein Teilzeitstudium nach dieser Vorschrift ausgeschlossen. ³Ebenso ist ein Parallelstudium mehrerer Studiengänge in Teilzeit nicht möglich.

(2) ¹Der Antrag ist beim Immatrikulationsamt für den vollständigen Studiengang, d.h. bei einem Kombinationsstudiengang für beide Bachelor- oder Masterteilstudiengänge und beim Studium im Lehramt für das Grundlagenstudium und alle belegten Unterrichtsfächer, für zwei aufeinanderfolgende Semester bei der Immatrikulation bis zum 30.09. oder 31.03. bzw. bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen. ²Wiederholte Anträge sind zulässig; wiederholten Anträgen ist eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsamtes darüber beizufügen, dass das vorangegangene Teilzeitstudium ordnungsgemäß im Sinne von Absatz 3 Satz 1 erfolgt ist. ³Die rückwirkende Beantragung eines Teilzeitstudiums ist nicht möglich.

(3) ¹Im Teilzeitstudium darf in den beiden bewilligten Teilzeitsemestern insgesamt höchstens die Hälfte der im Vollzeitstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehenen Leistungspunkte oder Leistungsnachweise (Modulleistungen, Studienleistungen) erworben werden. ²Die Aufstellung eines individuellen Studienplans für den Zeitraum des geplanten Teilzeitstudiums sowie das Aufsuchen der jeweils zuständigen Fachstudienberatung vor der Antragstellung wird allen Studierenden daher dringend empfohlen. ³Die Immatrikulation im Teilzeitstudium wird rückwirkend aufgehoben, wenn die Studentin bzw. der Student versucht hat, Leistungspunkte oder Leistungsnachweise zu erwerben, die über den in Satz 1 genannten Umfang hinausgehen. ⁴Durch Wiederholungsversuche erworbene Leistungspunkte bleiben dabei unberücksichtigt. ⁵Studierende im Teilzeitstudium haben keinen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines gesonderten Lehr-, Studien- oder Prüfungsangebotes. ⁶Die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Bearbeitungszeiten für Studien- und Prüfungsleistungen bleiben vom Teilzeitstudium unberührt und verlängern sich nicht.

(4) ¹Zwei Semester im Teilzeitstudium werden als ein Fachsemester und als zwei Hochschulsemester gezählt. ²Bei vorzeitigem Abbruch des Teilzeitstudiums nach einem Semester zählt dieses als ein Fach- und als ein Hochschulsemester. ³Der Semesterbeitrag ist für jedes im Teilzeitstudium absolvierte Hochschulsemester in voller Höhe zu entrichten. Studiengebühren sind für jedes genehmigte Teilzeitsemester hälftig zu zahlen. ⁴Zwei an der Universität im Teilzeitstudium absolvierte Semester werden hinsichtlich des Entstehens der Gebührenpflicht gemäß § 112 HSG LSA jeweils als ein Hochschulsemester berücksichtigt.“

(5) An § 18 Absatz 3 Satz 1 wird angefügt:

„6. die beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht fristgemäß eingereicht haben und die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 3 Absatz 2 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium unwirksam geworden ist.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde am 11.05.2022 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), 13. Mai 2022

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor